

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ritzerau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom
16.12.2024
folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushalt für das Haushaltsjahr 2024 werden				und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1.	im Ergebnisplan mit				
	- einem Gesamtbetrag der Erträge auf	115.800	-	468.900	584.700 EUR
	- einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-	7.600	453.200	445.600 EUR
	- einem Jahresüberschuss von	123.400	-	15.700	139.100 EUR
	- einem Jahresfehlbetrag von	-	-	-	- EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag				
	- der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	115.400	-	466.500	581.900 EUR
	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-	7.900	424.100	416.200 EUR
	- der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	-	282.700	440.000	157.300 EUR
	- der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	-	224.700	635.200	410.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	-	-	-	-	EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	-	-	-	-	EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	-	-	-	-	EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	-	-	-	-	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer				
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)			290	290 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)			300	300 %
2.	Gewerbsteuer			310	310 %

Ritzerau, den

16.12.2024



K

Unterschrift Bürgermeister/in